

Beschluss zur Akkreditierung des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule Aalen

Auf der Basis des Akkreditierungsgesprächs spricht das Rektorat folgende Entscheidungen aus:

Der Studiengang „Informatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Hochschule Aalen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Studienakkreditierungsvertrages und ihrer Präzisierung über die Musterrechtsverordnung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) bzw. der Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg (Beschluss vom 18.04.2018) **akkreditiert**.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18. April 2018.

Der Studiengang der Hochschule ist in der Lage, die im Verfahren festgestellten Mängel innerhalb eines Jahres zu beheben.

Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und dem Rektorat spätestens bis zum 15. November 2020 anzuzeigen.

Bei Nichterfüllung der Auflagen erlischt der Akkreditierungszuspruch gemäß dem § 3 unter II. der „Satzung für das hochschulweite Qualitätsmanagement an der Hochschule Aalen“ vom 20.11.2014. Damit wird die Akkreditierungsurkunde wirkungslos.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von acht Jahren** ausgesprochen und ist gültig bis zum 28.02.2027.

Allgemeine Angaben zum Studiengang

Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Master Informatik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	x	Blended Learning	
	Vollzeit	x	Joint Degree	
	Teilzeit		Lehramt	
	Berufsbegl.		Kombination	
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs	SoSe 2016			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			

Zeitpunkt der Begehung:	
Erstakkreditiert vom: durch Agentur:	15.02.2016-28.02.2021 Hochschule Aalen (systemakkreditiert)
Re-akkreditiert vom: durch:	01.03.2019-28.02.2027 Hochschule Aalen (systemakkreditiert)

Angaben zum Begutachtungsverfahren

Allgemeine Hinweise

keine

Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg

Gutachtergruppe

Vertreter aus der Wissenschaft:

- Prof. Dr. Manfred Strahlen (Technische Hochschule Ulm)
- Prof. Dr. Tobias Eggendorfer (Hochschule Ravensburg-Weingarten)

Vertreterin der Studierendenschaft:

- Franziska Chuleck (Technische Universität Darmstadt)

Vertreter der Berufspraxis:

- Ingolf Wittmann (IBM Deutschland GmbH)

Cluster der gemeinsam akkreditierten Studiengänge

Bachelorstudiengang Informatik

Masterstudiengang Informatik

Ablauf des Verfahrens

Beim aktuellen Verfahren handelt es sich um die erste Re-Akkreditierung des Studiengangs.

Das Gespräch mit VertreterInnen der Studierenden führte die Stabstelle Qualitätsmanagement im Vorfeld des Akkreditierungsgesprächs am 27.05.2019. Die Ergebnisse des Gesprächs wurden in das Akkreditierungsgespräch eingebunden. Am 05.06.2019 fand das Akkreditierungsgespräch mit der oben genannten Gutachtergruppe und den Lehrenden statt.

I Ergebnisse auf einen Blick

Auflagen

1. Einzelne Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der Angebotshäufigkeit (Sommersemester/Wintersemester) nicht mit der Studien- und Prüfungsordnung konsistent. Die Konsistenz muss gegeben sein.

Empfehlungen

1. Die inhaltliche Zusammensetzung des Moduls „Penetration Testing und Computerforensik (28013)“ sollte hinterfragt und ggf. in die beiden Themen Penetration Testing und Computerforensik aufgeteilt werden.
2. Die überfachlichen Kompetenzen sollten in den Modulbeschreibungen [insbesondere bei „Industrial and Embedded Security (28012)“ und „Penetration Testing und Computerforensik (28013)“] ausführlicher beschrieben und hinsichtlich der Kompetenzorientierung geschärft werden.

II Ausführlicher Bewertungsbericht

1. Beschreibung des Studiengangs

Vor dem Hintergrund einer voranschreitenden „Informatisierung“ der Gesellschaft und der zunehmenden Vernetzung, sowohl der Menschen als auch der Geräte, ist es das Ziel des Studiengangs, AbsolventInnen zu befähigen, komplexe Aufgabenstellungen aus der Informatik sowohl einzeln als auch im Team zu lösen und Entwicklungen durch innovative Beiträge eigenständig voranzutreiben. Dahingehend werden im Masterstudium neben der Vertiefung der allgemeinen Informatik-Kenntnisse, besondere Kenntnisse in einem der drei gewählten Schwerpunkte erworben:

- Informatik
- IT Sicherheit
- Medieninformatik

Neben den Schwerpunkten bietet der Masterstudiengang Informatik ein umfassendes Wahlfachangebot. Im Rahmen von Projekten, Vorlesungen, Laborübungen und Seminaren, erhalten die Studierenden die Gelegenheit ihre fachlichen und überfachlichen Fähigkeiten zu erweitern. Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement ist im Rahmen des Studium Generale verankert.

Die AbsolventInnen des Studiengangs können je nach Schwerpunkt in folgenden Bereichen tätig sein:

- Mobile Anwendungen
- Softwarequalitätsmanagement
- Mediengestaltung, -erzeugung und -verarbeitung
- Design und Beurteilung von Benutzerschnittstellen
- Intelligente Systeme
- IT-Sicherheits-Auditing
- Software- und Webentwicklung
- IT-Sicherheitsberatung
- System- / Netzwerk- / Firewall-Administration

Der Studiengang nimmt jährlich zum Winter- und Sommersemester neue Studierende auf.

2. Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) → *Die Anforderungen sind erfüllt.*

Der Masterstudiengang wird als konsekutives Studium mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern angeboten.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) → *Die Anforderungen sind erfüllt.*

Die Zuordnung zum anwendungsorientierten Profil ist gegeben. Die Masterarbeit ist im dritten Semester vorgesehen.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) → *Die Anforderungen sind erfüllt.*

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,5.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) → Die Anforderungen sind erfüllt. Es wird ein Master of Science vergeben (M. Sc.). Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses und erfüllt die Vorgaben.

Modularisierung (§ 7 MRVO) → Die Anforderungen sind erfüllt.

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Modulbeschreibungen beinhalten die Angaben gemäß § 7 Abs. 2 und 3.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) → Die Anforderungen sind erfüllt.

Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte ist (in Abhängigkeit des Aufwandes) jedem Modul zugeordnet. Pro Semester sind 30 CP zu erbringen. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Zeitstunden. Leistungspunkte werden durch Nachweis der vorgesehenen Leistung vergeben. Unter Einbeziehung des vorherigen Studiums werden nicht weniger als 300 CP benötigt. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 29 CP.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO), Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Entfällt

3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO.

Die angestrebten Qualifikationsziele sind in der Studien- und Prüfungsordnung in §54, Absatz I dokumentiert. Von Seiten der wissenschaftlichen Gutachter wird bestätigt, dass die dokumentierten Ziele in Form von Erwartungen, welche an einen AbsolventenIn des Studiengangs zu stellen sind, klar, deutlich und nachvollziehbar aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um allgemeine Ziele, welche für alle Absolvent/innen gelten, sowie Ziele, welche vom gewählten Studienschwerpunkt und/oder von der gewählten Wahlfachbelegung abhängen. Eine klare Profilbildung wird durch die zwingende Wahl eines der drei Schwerpunkte, sowie durch die flexible Wahl geeigneter Wahlfächer sichergestellt.

Übergeordnetes Ziel des Studiengangs ist es, seine AbsolventInnen in die Lage zu versetzen, selbstständig Fragestellungen für wissenschaftliche Probleme aus der Informatik zu lösen, zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen. Diese können sie gegenüber Fachleuten argumentativ verteidigen.

AbsolventInnen des Schwerpunkts Informatik kennen fortgeschrittene Methoden und Techniken der Softwareentwicklung. Sie können insbesondere die Qualität von klassischen Softwaresystemen und solchen für mobile Anwendungen beurteilen und durch konstruktive Maßnahmen sicherstellen. Dazu zählt außer der Qualität der Software selbst, auch die Gebrauchstauglichkeit und Adäquatheit der Benutzerinteraktion und die Sicherheit von Web-Anwendungen. Die AbsolventInnen haben vertiefte Kenntnisse der Struktur und Arbeitsweise intelligenter Systeme und können diese selbstständig für die Lösung neuartiger Problemstellungen einsetzen.

AbsolventInnen des Schwerpunkts IT-Sicherheit kennen die Gefährdungen des IT-Bereiches und Abwehrmaßnahmen. Sie verstehen die Arbeitsweise komplexer IT-Systeme und können komplexe Infrastrukturen, Systeme und Anwendungen sicherheitsgerecht entwerfen, analysieren und vor Gefährdungen schützen. Bekannte und neuartige Bedrohungen können sie erkennen, bewerten und mit wissenschaftlicher Methodik Gegenmaßnahmen entwickeln.

AbsolventInnen des Schwerpunkts Medieninformatik kennen Methoden und Techniken um

redaktionelle Inhalte adäquat über verschiedene innovative Medien zu verbreiten. Sie können die dafür erforderlichen Apps für mobile Geräte ebenso entwickeln wie klassische Web-Anwendung und auch deren Sicherheit beurteilen und gewährleisten. Sie kennen außerdem die Methoden und Techniken um Anwendern eine adäquate Bedienung der unterschiedlichen Medien zu bieten.

Die Qualifikationsziele entsprechen den wissenschaftlichen Gutachtern zufolge dem Qualifikationsniveau eines Masters gemäß dem „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)“ und sind im Umfang und in der Komplexität einem Master angemessen. Grundsätzlich sind die Qualifikationsziele kompetenzorientiert formuliert. Die studentische Gutachterin regt an, die Niveaus der Taxonomiestufen bei den Qualifikationszielen der drei Schwerpunkte noch stärker aneinander anzupassen und den Umfang der Schwerpunkte gleichartiger zu gestalten. Die Dimension der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement ist in den Qualifikationszielen berücksichtigt.

Der Gutachter aus der Berufspraxis beurteilt die Qualifikationsziele als gut und ausreichend abgedeckt, sowie als gute Fortsetzung des vorangegangenen Bachelorstudiengangs. Eine entsprechende Vertiefung ist demnach gegeben.

Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12.

Curriculum

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die GutachterInnen bewerten das Curriculum im Allgemeinen als zielführend und die angebotenen Module als sinnvoll. Optimierungsbedarf wurde in Bezug auf die Darstellung des Masterniveaus in vereinzelt Modulbeschreibungen gesehen. Im Akkreditierungsgespräch mit den Lehrenden wurde dabei deutlich, dass sich der Verbesserungsbedarf auf die Verschriftlichung der Modulinhalte bezog. Der Studiengang konnte die beanstandeten Punkte bereits im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ausräumen, indem er dem Gutachterteam die entsprechend aktualisierten Modulbeschreibungen einreichte.

Eine Empfehlung wird aus wissenschaftlicher Sicht bezogen auf den folgenden Modulinhalt gegeben:

Empfehlung 1: Die inhaltliche Zusammensetzung des Moduls „Penetration Testing und Computerforensik (28013)“ sollte hinterfragt und ggf. die beiden Themen Penetration Testing und Computerforensik aufgeteilt werden.

Zudem wird angeregt, dass einzelne Modulbeschreibungen hinsichtlich ihrer Aussagekraft noch präzisiert werden könnten (z.B. „Industrial and Embedded Security“, „Penetration Testing und Computerforensik“, „Sicherheit von Mobilgeräten“).

Die kompetenzorientierte Beschreibung der Fachkompetenzen und zum großen Teil auch der überfachlichen Kompetenzorientierten ist in den Modulbeschreibungen weitgehend gegeben. An einzelnen Stellen könnte es noch optimiert werden.

Empfehlung 2: Die überfachlichen Kompetenzen sollten in den Modulbeschreibungen [insbesondere bei „Industrial and Embedded Security (28012)“ und „Penetration Testing und Computerforensik (28013)“] ausführlicher beschrieben und hinsichtlich der Kompetenzorientierung geschärft werden.

Die Gutachter beurteilen als besonders positiv, dass das Modul „Sichere Webanwendungen“ in

allen drei Schwerpunkten verpflichtend ist. Dadurch bekommt das Thema Sicherheit auch im Master einen hohen Stellenwert und trägt damit zur Qualitätsverbesserung im IT-Umfeld bei. Zudem werden die aufgeführten Qualifikationsziele, vor allem durch die starke Betonung des methodischen Wissens, an dieser Stelle nochmals als passend zu den Erwartungen an eine/n Absolventen/in eines Masterstudiengangs Informatik bewertet.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und das Modulkonzept sind stimmig zueinander. Jedoch wurde beim Abgleich der Studien- und Prüfungsordnung mit dem Modulhandbuch Inkonsistenzen hinsichtlich der Angebotshäufigkeit von Lehrveranstaltungen festgestellt.

Auflage 1: Einzelne Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der Angebotshäufigkeit (Sommersemester/Wintersemester) nicht mit der Studien- und Prüfungsordnung konsistent. Die Konsistenz muss gegeben sein.

Studierendenzentriertes Lernen

Es kommen alle im Bereich der Informatik üblichen Lern-/Lehrformen zur Anwendung. Die eingesetzten Lehrformen sind aus Sicht der wissenschaftlichen Gutachter stimmig. Die Prüfungsform wird in der Regel entsprechend dem jeweiligen Modulcharakter gewählt.

Durch das Angebot von drei Vertiefungsrichtungen, sowie ein ausreichend großes Angebot an zusätzlichen Wahlmodulen, ist ein mehr als ausreichender Gestaltungsfreiraum für das Studium gegeben. Studierendenzentriertes Lernen wird durch die häufig zum Einsatz kommenden Lehrformen Projekt und Seminar unterstützt. Gemäß dem Gutachterteam könnten noch mehr E-Learning und Blended Learning Methoden zur Förderung des selbstgesteuerten Lernens eingesetzt werden.

Die Rahmenbedingungen für studierendenzentriertes Lernen sind zudem unter anderem durch die Regelungen für die Organisation von Prüfungen in der Studien- und Prüfungsordnung gewährleistet. Nicht zuletzt erfolgt eine kontinuierliche Anpassung didaktischer Methoden unter anderem aufgrund des Feedbacks im Rahmen der Lehrevaluation und durch kontinuierliche didaktische Weiterbildungsangebote und Coachings.

Berufsbefähigung

Der Gutachter aus der Berufspraxis bewertet die beschriebenen Berufs-/Arbeitsfelder als passend zum Studiengang. Die Absolventen/innen können sich aufgrund der erfahrenen Ausbildung an der Hochschule Aalen leicht integrieren und proaktiv tätig werden. Da sich der Markt extrem schnell weiterentwickelt, ist in Zukunft darauf zu achten, neue Trends und Technologien schnell in den Ausbildungsinhalten mit zu berücksichtigen. Während des Studiums gibt es durch die Projektarbeit zudem einen hohen Praxisanteil, der durch die Möglichkeit zur Verfassung der Masterarbeit in einem/mit einem Unternehmen abgerundet werden kann.

Mobilitätsfenster/Internationalisierung

Geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität sind vorhanden. Die Modulstruktur erlaubt Mobilitätsfenster. Zudem ist das dritte Semester ausschließlich der Masterarbeit vorbehalten, wodurch laut Gutachter eine Durchführung der Masterarbeit im Ausland möglich ist. Auch der Anteil an englischsprachigen Vorlesungen erscheint für ein Masterstudium Informatik angemessen und sollte die Mobilität bezüglich englischsprachigem Ausland, oder Unternehmen mit einer auf Englisch basierenden internen Kommunikation zulassen. Bei Interesse

werden die Studierenden bezüglich der Optionen durch den Studiengang und/oder das Akademische Auslandsamt beraten.

Studierbarkeit

Die geforderte Eingangsqualifikation entspricht, einem der wissenschaftlichen Gutachter zufolge, der für Master-Studiengängen üblichen Qualifikation und sollte entsprechend ausreichend für einen erfolgsversprechenden Studienverlauf sein. Die Prüfungsbelastung mit 5 bzw. 6 Prüfungen in den ersten beiden Studiensemestern entspricht der Belastung vergleichbarer Studiengänge an anderen Hochschulen. Die durchschnittliche Studiendauer ist noch in einem angemessenen Rahmen. Gemäß der Kennzahlenanalyse ist die Anzahl der Studierenden mit Exmatrikulation ohne Abschluss gering. Demnach wird die Studierbarkeit des Masters Informatik gemäß den Gutachtern positiv bewertet. Es handelt sich noch um einen jungen Studiengang, wodurch weitere Analysen über die nächsten Jahre hinweg erfolgen werden.

Auch die Ergebnisse der Studiengangsevaluation und Gespräche mit den Studierenden zeigen auf, dass der Studienbetrieb verlässlich ist und der durchschnittliche Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsdichte und Organisation (i.d.R. eine Prüfung pro Modul, mindestens 5 Credit Points pro Modul) grundsätzlich angemessen sind.

Der studentische Workload wird insbesondere über die regelmäßig durchgeführten Lehrevaluierungen überprüft.

Der Aufbau des Studiums mit 30 Credit Points pro Semester entspricht den Vorgaben der Akkreditierung. Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Module entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der Kultusministerkonferenz mit einer Modulgröße von mindestens 5 Credit Points. Eine Ausnahme bildet das Modul „Studium Generale“ mit 1 Credit Point. In diesem Fall wird die Ausnahme für ein kleinteiliges Modul als sinnvoll erachtet, um die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement im Curriculum durch das hochschulweite Angebot an Seminaren und Kursen sicherzustellen. Für den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen müssen die Studierenden im Laufe des Studiums einen unbenoteten Bericht verfassen, wodurch keine erhöhte Prüfungsbelastung für die Studierenden entsteht.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist in den Studiengangsunterlagen gemäß der Rückmeldung der externen fachlichen Gutachter gewährleistet. Gemäß dem Gutachter aus der Berufspraxis ist es im Fachgebiet der Informatik besonders wichtig, die aktuellsten Trends und Technologien schnell in das Curriculum einzubinden und die Studierenden auch über das Studium hinaus mit der Fähigkeit zum eigenständigen Erwerb neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten auszustatten.

Was die Unterstützung der Lehrenden bezüglich der kontinuierlichen Weiterentwicklung der methodisch-didaktischen Ansätze der Lehrveranstaltungen betrifft, so ist diese an der Hochschule Aalen durch ein umfassendes didaktisches Fortbildungs- und Beratungsangebot, sowie dem E-Learning und Didaktikzentrum gegeben.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO.

Gemäß den Ergebnissen der internen Prüfung verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die wesentlichen Ziele und Maßnahmen der Hochschule sind im Gleichstellungsplan festgehalten, der alle fünf Jahre weiterentwickelt wird. Die Umsetzung der Grundsätze zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit ist durch strukturelle Maßnahmen (z.B. Beauftragte für Gleichstellung und Chancengleichheit, Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen) und entsprechend gestaltete Prozesse, wie bspw. die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an allen Berufungsprozessen, sichergestellt. Zudem verfügt die Hochschule Aalen über ein spezielles Kursangebot zur Erlangung und Stärkung von Soft-Skills sowie über ein 2013 aufgebautes Mentoring-Programm speziell für Studentinnen.

Die Thematik der Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich waren nicht Bestandteil des Akkreditierungsgesprächs mit den externen Gutachtern/innen.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO.

Die Hochschule Aalen verfügt als systemakkreditierte Hochschule (seit 2015) über eine Evaluations- und eine Qualitätsmanagementsatzung. In diesen Dokumenten sind die hochschulweit standardisierten Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen definiert, die den PDCA-Zyklus unter Beteiligung von Studierenden und AbsolventInnen zur Sicherung des Studienerfolgs sicherstellen. Der Studiengang hat alle definierten Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule durchgeführt.

Ein zentrales Element des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems sind die Planungsbesprechungen der Studiengänge mit dem Rektorat unter Begleitung der Stabsstelle für Qualitätsmanagement. In diesen werden die Entwicklung der Studiengänge (auch unter Einbezug eines Kennzahlensets) und die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen thematisiert und die strategische Weiterentwicklung wird diskutiert. Ziel der Diskussion ist es, den Studienerfolg zu sichern und die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Das Verständnis der Hochschule von „Studienerfolg“ ist im „Leitbild der Lehre“ definiert. Der Studienerfolg wird u.a. mittels der Zufriedenheit der AbsolventInnen und Studierenden, Kennzahlen wie dem Drop-Out, der Studienerfolgsquote und der durchschnittlichen Studiendauer ermittelt.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine hohe Zufriedenheit seitens der Studierenden aus (Rückmeldung aus den Evaluationen und Gesprächen mit Studierendenvertretern), was die hohe Qualität des Studienangebots belegt. Da der Studiengang erst neu eingerichtet worden ist, liegen noch keine Rückmeldungen von AbsolventInnen vor. Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden bei der nächsten Akkreditierung geprüft. Der Drop-Out ist gering und die durchschnittliche Studiendauer ist in einem angemessenen Rahmen (siehe auch unter Kriterium Studierbarkeit). Gemäß den Gutachtern wurden die Empfehlungen weitgehend umgesetzt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO), Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) und Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Entfällt